

## **Satzung Laufgruppe Schwerin e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Laufgruppe Schwerin.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Name lautet dann:

#### **Laufgruppe Schwerin e.V.**

3. Sitz und Gerichtsstand des Sportvereins Laufgruppe Schwerin e.V. ist Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sportvereins Laufgruppe Schwerin e.V. ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Zwecke und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Hierzu zählen u.a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, das Durchführen von Laufveranstaltungen, die Teilnahme an leistungsorientierten Wettkämpfen und die Beteiligung an überregionalen Sportveranstaltungen.

### **§ 4 Mitgliedschaften in Verbänden**

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. an.
2. Der Verein erkennt mit Erwerb der Mitgliedschaft für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins/Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
5. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen von dem Vorstand abgelehnt werden.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliedsversammlung beschlossenen und festgesetzten Beitrag zu zahlen. Er kann für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder unterschiedlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, mit fördernden Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen. Die von der Mitgliedsversammlung beschlossenen und festgesetzten Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgehalten.  
Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen.
2. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Gleiches gilt für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich große Verdienste auf dem Gebiet des Sports erworben oder sich in besonderer Weise um den Sportverein Laufgruppe Schwerin e.V. verdient gemacht haben.  
Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.
2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum des Austritts. Zur Beitragspflicht bei Austritt gilt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

4. Der Antrag auf Ausschluss wird von einem Mitglied gestellt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 5 genannten Mitgliedern.

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenwarts
  - c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
  - d) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Dem Antrag ist die entsprechende Tagesordnung, die begehrt wird, beizufügen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

### **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlungen i.S. des § 10 der Satzung sind schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt mit dem Tage der Aufgabe zur Post bzw. mit deren Verteilung als bewirkt. Zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Verteilung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährleistet sein. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zugehen.
2. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen.

### **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Jede nach § 11 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung sind bindend für alle Mitglieder des Vereins.
2. Bei jeder Abstimmung kann nur über einen Antrag abgestimmt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entscheidung über alle grundsätzlichen, den Zweck des Vereins berührenden Angelegenheiten;
2. Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen, wenn dies der Vorstand wünscht;
3. Genehmigung des Lage-, Kassen- und Geschäftsberichts;
4. Genehmigung des Berichts der Kassen(innen);
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
6. Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre;
8. Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit;

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nicht technische Satzungsänderungen i.S. von § 22 der Satzung sind;
11. Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 15 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen.
2. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 16 Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter bzw. vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 17 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 5 Personen,
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart und
  - zwei Beisitzern.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen wird die Geschäftsleitung durch den Vorstand vorgenommen.
5. Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung findet eine geheime Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Aktivitäten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 18 Beschlüsse des Vorstands und Protokollierung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind bei Bedarf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 19 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstands**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vertretungsberechtigt sind je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zur nächsten Wahlperiode zu besetzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1.000 € schließen.
5. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer nicht vorsätzlich schuldhaft begangenen Pflichtverletzung.

### **§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins können für Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufzeichnungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen für die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 22 Geschäftsordnung sowie sonstige Ordnungen**

Soweit erforderlich, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

### **§ 23 Technische Satzungsänderungen**

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) des Vereins oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Von diesen Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 24 Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Laufgruppe Schwerin e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Leichtathletikverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung einzusetzen hat.

### **§ 25 Liquidation**

1. Für die Auflösung des Vereins ist, wie bereits in § 15 (3) der Satzung geregelt, eine 2/3-Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
2. Zur Bestellung der Liquidatoren muss die Mitgliederversammlung den Beschluss ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit fassen.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02. Januar 2014 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Schwerin, 02. Januar 2014